

SATZUNG
des
Fremdenverkehrs- und Bürgervereins Funnixer Siele an der Harle
und Umgebung e.V.

Name und Sitz des Vereins

§1

- 1.1 Der Verein führt den Name "**Fremdenverkehrs-und Bürgerverein der Funnixer Siele an der Harle u.Umgebung e.V.**"
- 1.2 Der Verein wurde im Jahre 1965 gegründet.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittmund unter der Geschäfts-Nr. 1611-VR66 eingetragen.
- 1.4 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Funnix, Ortschaft Altfunnixsiel.

Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Er will durch seine Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit beitragen, insbesondere zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs, hierbei schwerpunktmässig die Ortschaften der Funnixer Siele.
Ebenso sollen traditionelles Brauchtum, Kultur, Jugendarbeit und Soziale Zwecke gefördert werden.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch :
Erhaltung und Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen.
Durch Werbung und Betreuung der Feriengäste
Durchführung von Veranstaltungen und Referaten
Ortsbildpflege, Nachbarschaftspflege
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwerb / Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 3

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gemeinnützige Satzungszwecke unterstützen wollen.
- 3.2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand .
- 3.3 Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- 3.4 Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wenn er gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, das Ansehen und die Belange des Vereins durch sein Verhalten schädigt. Vor der Beschlussfassung des Vorstands, hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 3.6 Der Beschluss erfolgt durch den gesamten Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 4.2 Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- 4.4 Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines festgesetzten Beitrags. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.5 Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemässen Vereinszwecke verwandt werden.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind
der Vorstand (§ 26 BGB)
die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

- 5.1 Die genannten Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand

§ 6

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- 6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie Stellvertretern und Beiräten.
- 6.3 Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt einen kommissarischen Vertreter bis zur Ersatzwahl in der folgenden Jahreshauptversammlung einzusetzen.
- 6.5 Vorstand nach § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- 6.6 Gerichtliche und aussergerichtliche Interessen des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrzunehmen.
- 6.7 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.
Bei Verhinderung hat der Stellvertreter seine Aufgaben wahrzunehmen.
- 6.8 Beschlussfähigkeit des Vorstands wird durch die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entschieden.
- 6.9 Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Interessen der einzelnen Ortschaften einzubringen.

Mitgliederversammlung

§ 7

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich im Geschäftsjahr einberufen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis 31.12. des Jahres.
- 7.2 Eine Einladung erfolgt schriftlich vierzehn Tage vor dem benannten Termin mit entsprechender Tagesordnung.

Inhalt der Tagesordnung:

- Feststellung der ordnungsgemässen Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen / Ergänzungswahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- Verschiedenes.

- 7.3 Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden wenn sie acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- 7.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5 Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vereins.
- 7.6 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebniss zu unterrichten.
- 7.7 Über die Beschlüsse in den Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen ,das vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn vom Vorstand eine Notwendigkeit erkannt wird oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8

- 8.1** Satzungsänderung und Vereinszweckänderung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Siehe Beschlussfähigkeit wie unter § 7 Abs.7.4
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung gemäss Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 beschlossen und tritt am gleichen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft die geänderte Satzung vom 27.11.2003 verliert zugleich ihre Gültigkeit.

Altfunnixiel den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender